

Statuten der Krebsliga Schaffhausen

Wird im Text nur die weibliche oder die männliche Form verwendet, gilt sie für beide Geschlechter.

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen "Krebsliga Schaffhausen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz und Gerichtsstand in Schaffhausen. Die Krebsliga Schaffhausen ist gemeinnützig, sowie politisch und konfessionell neutral.
- 1.2. Die Krebsliga Schaffhausen ist Mitglied der Krebsliga Schweiz und entsendet die ihr zustehende Anzahl von Delegierten an die Versammlung der Krebsliga Schweiz. Die Delegierten werden vom Vorstand der Krebsliga Schaffhausen bezeichnet.
- 1.3. Die Krebsliga Schaffhausen unterstellt sich den ZEWO-Richtlinien. Sie kann anderen Organisationen des In- und Auslandes beitreten, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, Beziehungen zu ihnen unterhalten oder mit ihnen zusammenarbeiten.

2. Zweck

Die Arbeitsschwerpunkte der Krebsliga Schaffhausen sind:

- Linderung sozialer, psychologischer, physischer und wirtschaftlicher Folgen der Krebserkrankung, insbesondere Sozialberatung und ambulante Onkologiepflege
- Verhütung und Früherfassung von Krebskrankheiten
- Information und Aufklärung der Bevölkerung und der im Gesundheitswesen tätigen Fachleute
- Förderung der wissenschaftlichen Krebsforschung

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder der Krebsliga Schaffhausen können natürliche und juristische Personen des privaten Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
- 3.2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und/oder Bezahlung des Jahresbeitrages.
- 3.3. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem schriftlichen Austritt, Nichtbezahlen des Beitrages, Ausschluss oder Tod, bzw. der Auflösung einer juristischen Person.
- 3.4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit einfachem Mehr beschlossen werden. Der Beschluss bedarf keiner Begründung. Die Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung.
- 3.5. Die Vereinsversammlung kann auf Antrag Personen, die sich um die Liga verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen.

4. Finanzen

- 4.1. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:
 - Mitgliederbeiträge
 - Beiträge der öffentlichen Hand und Subventionen
 - Dienstleistungserträge
 - Zuwendungen der Krebsliga Schweiz
 - Spenden, Legate, Schenkungen und andere Zuweisungen
 - Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen
 - Sponsorenbeiträge
 - Vermögenserträge
- 4.2. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt für:
 - Einzelpersonen
 - juristische Personen

Einzelpersonen, können durch eine einmalige Zahlung, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, eine lebenslange Mitgliedschaft erwerben. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

- 4.3. Für die Verbindlichkeiten der Krebsliga Schaffhausen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen, sie haben auch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4.4. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

5. Organisation

- 5.1. Die Organe der Krebsliga Schaffhausen sind:
 - die Mitgliederversammlung (5.2)
 - der Vorstand (5.3)
 - der Ausschuss (5.4)
 - die Revisionsstelle (5.5)

5.2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Krebsliga Schaffhausen und entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Sie tritt jährlich einmal zusammen. Ort, Zeit und Traktanden sind mindestens 3 Wochen vorher bekannt zu geben. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf Verlangen von 20 Mitgliedern der Krebsliga Schaffhausen einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
- Genehmigung und Änderung von Statuten. Für eine Statutenänderung sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig.
- Beschlussfassung über die vom Vorstand und den Mitgliedern eingebrachten Anträge.
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin einzureichen sind, damit sie auf die Traktandenliste gesetzt werden können.

Vereinsbeschlüsse werden von der Mitgliederversammlung gefasst. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht. Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht Gesetz oder die Statuten ein qualifiziertes Mehr fordern.

5.3. Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt mit der Möglichkeit mehrfacher Wiederwahl. Er besteht aus 6 – 12 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus Ärzten sowie Personen, deren Zugehörigkeit zum Vorstand dem Zweck der Krebsliga förderlich ist.

- Der Vorstand konstituiert sich selber. Er wählt den Ausschuss.
- Der Vorstand legt das Budget fest.
- Der Vorstand, vertreten durch den Ausschuss, besorgt die Geschäfte der Krebsliga Schaffhausen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist ermächtigt, Liegenschaften und andere Werte zu veräussern, die der Krebsliga Schaffhausen durch Legat, testamentarisch oder anderweitig zugefallen sind. Der Ausschuss macht dazu Vorschläge. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

5.4. Der Ausschuss

Zur Behandlung der laufenden Geschäfte tritt der Ausschuss, bestehend aus Präsident, Finanzfachmann, einem weiteren Vorstandsmitglied, sowie der Geschäftsführerin (ohne Stimmrecht) nach Bedarf, in der Regel monatlich zusammen. Der Ausschuss kann auch weitere Vorstandsmitglieder umfassen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes und Vorbereitung sowie Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Benennung von Delegierten für KLS Versammlungen.
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Ernennung und Abberufung der Geschäftsführerin unter gleichzeitiger Festlegung ihres Pflichtenheftes.
- Genehmigung, Umsetzung und Überwachung der Jahresarbeitsprogramme samt Budget.
- Organisation des Finanz- und Rechnungswesens.
- Anstellung von Personal.
- Regelung sämtlicher Personalfragen; Streitigkeiten sind dem Vorstand zu unterbreiten.
- Bezeichnung der mit der Vertretung der Liga betrauten Personen unter gleichzeitiger Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung. Es werden ausschliesslich Kollektivunterschriften zu zweien erteilt.

Die Finanzkompetenz des Ausschusses wird vom Vorstand festgelegt.

5.5. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl gewählt. Sie überprüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

6. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle nimmt unter der Leitung der Geschäftsführerin die ihr von den übergeordneten Vereinsorganen übertragenen operativen Aufgaben wahr. Die Organisation der Geschäftsstelle wird vom Ausschuss festgelegt.

7. Auflösung

- 7.1. Über die Auflösung der Krebsliga Schaffhausen ist an einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung zu beschliessen. Die Krebsliga Schaffhausen kann aufgelöst werden, sofern sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Liga dafür aussprechen.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens, das einem gemeinnützigen, möglichst gleichgerichteten, den Einwohnern des Kantons Schaffhausen zukommenden Zweck, gegebenenfalls auch der Krebsliga Schweiz zugewendet werden soll.

8. Gültigkeit

Die vorliegenden revidierten Statuten sind von der Mitgliederversammlung der Krebsliga Schaffhausen am 16. Juni 2022 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie treten an Stelle der Statuten vom 18. Mai 2017 (zuvor revidiert am 21. Mai 2015).

Schaffhausen, 16. August 2022

Für den Vorstand der Krebsliga Schaffhausen

Der Präsident

Dr. med. Giannicola D'Addario

Die Vizepräsidentin

Dr. med. Katrin Breitliing

Der Kassier

Jürgen Vetterlein